

sind nicht zu seiner Konfession herüberziehen kann, da durch die Adoption nur die bürgerlichen, nicht aber die öffentlich-rechtlichen Beziehungen berührt werden. Wenn der Verwaltungsgerichtshof sich schließlich auf eine Entscheidung vom 22. April 1886 beruft, so wurde dabei lediglich übersehen, daß in der Zwischenzeit eine sehr lange Reihe von Entscheidungen das Gegenteil ausgesprochen hatte. — Alles in allem: Wir haben hier wiederum ein Beispiel der „Freirechtslehre“, welche lehrt, daß der Richter und Verwaltungsbeamte das Gesetz weiterzubilden und der modernen Anschauung anzupassen haben. Auf diesem Wege bekam Oesterreich auch die Polygamie (Severehen) und die Leichenverbrennung.
Graz. Dr. J. Haring.

II. (Vom Lesen obszöner Schriften der Klassiker.) Valentin, ein Literaturprofessor, wird durch das Lehrprogramm veranlaßt, Kenntnis zu nehmen von einigen Schriften klassischer Autoren, die als obszön gelten. Schon früher, da er schriftstellerisch tätig war, hatte er dergleichen Werke durchlesen müssen. Ueber die Erlaubtheit seiner Handlungsweise hatte der gewissenhafte Professor sich Rat eingeholt und man sagte ihm, er könne so tun auf Grund der Konstitution Leos XIII. „*Officiorum ac munerum*“. Als jedoch der neue Kodex erschien, wurde Valentin gewahr, daß jene Ausnahme, welche seine Lehr- und Schriftstellertätigkeit betraf, in der neuen Gesetzgebung unerwähnt blieb. Daraufhin wendete er sich an seinen befreundeten Ratgeber und fragte ihn, ob er denn einfach fortfahren dürfe mit dem Lesen jener obszöner Schriften der Klassiker. Die Antwort lautete bejahend, es sei in dem Punkt durch den Kodex keine neue Rechtslage geschaffen worden. — Wie hat sich nun Valentin dem gegenwärtigen Bücherverbot gegenüber zu verhalten? Ist die Antwort auf seine Frage als richtig anzusehen und was soll man von der Begründung derselben halten?

Klassische Werke, d. i. solche Schriften, welche in alter oder in neuer Zeit allgemein als Muster einer feinen und eleganten Schreibweise gelten, sind leider nicht immer frei von Obszönitäten und bilden eine ernste Gefahr für gute Sitten. Es seien nur die Namen von Ovidius, Petronius, Boccaccio, Rabelais, Heine, Byron u. s. w. erwähnt. Die Kirche, als die von Christus aufgestellte Hüterin der Reinheit der Sitten, hat sowohl das Recht als auch die Pflicht, alle ihre Kinder vor der drohenden Gefahr zu warnen; noch mehr, ihnen strengstens durch ein positives Bücherverbot das zu untersagen, was schon meistens durch das Naturgesetz verboten ist. Dies alles ist im Verlaufe der Zeiten auch geschehen, jedoch mit gebührender Rücksicht auf Umstände und Verhältnisse. Bei der Reform der tridentinischen Indexregeln, die von Papst Leo XIII. durch die Konstitution „*Officiorum ac munerum*“ im Jahre 1897 vorgenommen wurde, blieben zwar die obszöner Bücher der Klassiker den Christgläubigen verboten, allein den Literaturprofessoren und Schriftstellern ward zugleich ein bedeutendes Zugeständnis gemacht. Im Titulus I der soeben genannten Konstitution (c. IV), nachdem ein motiviertes Verbot gegen obszöne Bücher erlassen ward (n. 9),

fügte allso gleich der Gesetzgeber folgenden Satz hinzu (n. 10): „*Libri auctorum sive antiquorum, sive recentiorum, quos classicos vocant, si hac ipsa turpitudinis labe infecti sunt, propter sermonis elegantiam et proprietatem, iis tantum permittuntur, quos officii aut magisterii ratio excusat; nulla tamen ratione pueris vel adolescentibus, nisi solerti cura expurgati, tradendi aut praelegendi erunt.*“

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich von selbst, daß Valentin, wenigstens solange die Konstitution „*Officiorum ac munerum*“ in Kraft blieb, durchaus berechtigt war, obzöne Bücher der Klassiker zu lesen, unter Einhaltung der vom Naturrecht geforderten Kautelen. Aber wie soll sich nun seine Lage gestalten beim Erscheinen des neuen Kodex? Bezüglich des Bücherverbotes hat allerdings das Gesetzbuch die Leoninischen Grundsätze der Konstitution „*Officiorum ac munerum*“ völlig beibehalten; inhaltlich ist wohl kaum etwas geändert worden, was von Belang wäre. Aber die Verteilung des Stoffes, die ganze Anordnung ist neu geworden, die Fassung der einzelnen Vorschriften kürzer, der Ausdruck bestimmter. Besonders auffällig ist, daß von einer Ausnahme bezüglich der Werke von Klassikern keine Rede mehr geht; man fragt sich also naturgemäß: Ist dieses Zugeständnis Leo XIII. aufgehoben oder bleibt es noch bestehen? — Der Ratgeber Valentins ist der Meinung, daß alles in dieser Hinsicht beim Alten geblieben ist; er kennt keinen Unterschied zwischen den Bestimmungen der Konstitution „*Officiorum ac munerum*“ und den Kanones des Kodex. Mit seiner Ansicht deckt sich auch diejenige des bekannten Kanonisten M. Baggiliat, welcher noch im Jahre 1921 in seinen „*Praelectiones juris canonici*“ (I, n. 633, V) folgendes schrieb: „*Ecclesiastica librorum prohibitione non adstringuntur S. Rom. Eccl. Cardinales*“ etc.; sodann ohneweiters auch die Nummer 10 der Konstitution „*Officiorum ac munerum*“ hinzufügte: „*Libri auctorum sive antiquorum sive recentiorum, quos classicos vocant*“ etc., und damit die erwähnte Ausnahme ins neue Recht hineinrug.

Wir glauben jedoch nicht, daß dieser Ansicht genügende Beweis kraft zukommt, und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen:

a) Weil gemäß can. 22 des Kodex ein noch bestehendes Gesetz durch ein anderes verdrängt wird, sobald dieses zweite den Gesamtstoff neu ordnet (si totam de integro ordinet legis prioris materiam). Das ist der Fall hinsichtlich der Bücherzensur und des Bücherverbotes. Diese ganze Frage nämlich, wie wir es schon oben vermerkt haben, ist neu geordnet worden durch den Kodex.

b) Der Gesetzgeber scheint absichtlich die Milderung, welche Leo XIII. zugunsten der Klassiker eingeführt hatte, übergangen zu haben. Denn einerseits wird von ihm in spezieller Weise (can. 1400) die Ausnahmestellung gewährleistet, welche den Theologiestudierenden hinsichtlich des Gebrauches akatholischer Ausgaben der Heiligen Schrift eingeräumt war in der Konstitution Leo XIII.; andererseits findet der von einem ähnlichen Gesichtspunkt ausgehende Zusatz, welcher sich mit den Büchern der Klassiker beschäftigt (Konstitution „*Officior. ac*

muner.“ n. 10), gar keine Berücksichtigung. Es wird wohl schwer sein zu behaupten, die Milde rung Leos XIII. sei gleichsam wie übersehen worden, denn sie befindet sich in der Konstitution „Officiorum ac munerum“ nicht als Nebensatz eingefügt, sondern nimmt eigens eine ganze Nummer für sich in Anspruch. Infolgedessen können wir den Standpunkt nicht vertreten, daß die Ausnahme Leos XIII. zugunsten der Klassiker noch zu recht bestehe.

Eine Reihe von Kanonisten und Moralisten erwähnen denn auch die genannte Milde rung der Konstitution „Officiorum ac munerum“ nicht mehr, so z. B. Ferreres S. J. (Instit. canonicae, 1918, vol. II, n. 399). Andere hingegen, wie Marc-Gestermann (Instit. morales, 17 ed. I, Appendix p. 873), nachdem sie vermerkt haben, daß der Roder die Frage der Klassiker nicht berührt, fügen hinzu: „Finis tamen a legislatore intentus haud respuit interpretationem benigniorem.“ Also die Meinung oder Absicht des Gesetzgebers wird in den Vordergrund geschoben und man bezeichnet diese Absicht als eine milde. Dies ist besonders die Ansicht der bekannten Zeitschrift „Ami du Clergé“ (1922, p. 434 sq.), welche über unsere Frage folgende Grundsätze vertritt: Die Ausnahme der Konstitution Leos XIII. bezüglich der Klassiker steht nicht mehr im Roder; will das sagen, daß solche Klassiker nun allen verboten sind? Das glauben wir nicht. Ist doch die ganze Tendenz im neuen Recht eher als eine wohlwollende zu bezeichnen und man würde die Absicht des Gesetzgebers unrichtig wiedergeben, wenn man ihm bezüglich der klassischen Werke Strenge unterschöbe. Die „Ausnahme“ steht allerdings nicht mehr im Roder, allein dies erklärt sich leicht dadurch, daß die Erwähnung derselben unnütz geworden war, entweder deshalb, weil die Gewohnheit sich schon eingebürgert hatte von ihr Gebrauch zu machen, oder weil Naturgesetz und bischöfliche Gewalt allein auch imstande sind, etwaigen Mißbräuchen, die sich einstellen möchten, abzu helfen. — „L' Ami du Clergé“ schließt seine Ausführungen über die Werke der Klassiker mit folgender praktischen Anwendung (S. 435): „Quant aux professeurs qui, pour honnête motif, liraient par exemple la Satyricon ou l' Ane d' or (Asinus aureus), nous ne croyons par qu' ils enfreindraient la prohibition de droit positif formulée à la présente Règle générale.“ — Später werden wir auf diese Schlußfolgerungen des „Ami du Clergé“ zurückkommen; einstweilen möge genügen zu sagen, daß die meisten neueren Autoren restlos zugeben, die Ausnahme zugunsten der Klassiker bestehe nicht mehr zu recht und daß nur auf Grund der allgemeinen Grundsätze von Epikie u. s. w. die Lösung der praktischen Schwierigkeiten, die sich an diese Frage knüpfen, zu suchen sei. Wir wollen die Aussagen einiger dieser Autoren näher uns ansehen.

P. Moldin, in der neuesten Auflage seiner „Summa theol. moralis“ (II, n. 711 b), schreibt: „Licentia legendi etiam libros classicos, qui res obscoenas ex professo tractant vel narrant, in constitutione Officiorum ac munerum (n. 10) iis concessa, qui ratione officii aut magisterii circa opera auctorum quos classicos vocant, occupari debent, in novo

Codice non continetur. Quare tum magistris tum discipulis non licet uti, nisi editionibus auctorum classicorum, quae solerti cura expurgatae sint. Quodsi leges publicae scholarum editiones non purgatas praescribunt, per epiciam eis uti licebit, at partes obscoenae coram discipulis legendae non sunt“ etc. Also gemäß dieser Lehre Molbini besteht für Literaturprofessoren und Schriftsteller keine Ausnahme vom allgemeinen Gesetz und nur dort, wo die Episcie in ihre Rechte tritt, darf in anderer Weise gehandelt werden.

Den gleichen Standpunkt vertritt P. Creusen S. J. sowohl in der „Summa novi juris“ von Vermeersch-Creusen (4 ed. n. 554) als auch in „Epitome juris canonici“ (II, n. 735); der Wortlaut an beiden Stellen ist ungefähr identisch. „Licentia generalis legendi libros classicos“, sagt er, „etiam obscoenos, iis quos magisterii aut officii ratio excusat, olim concessa, jam silentio premitur. Quam omissionem sic interpretari licet. Ubi copia non est petendae licentiae particularis (generalis regulariter non conceditur), si officii aut magisterii ratio hujusmodi lectionem quasi necessariam facit, lex positiva desinit obligare, sive quia nimium creat incommodum, siye quia ejus finis cessat tunc contrarie. Suppressa autem generali licentia, magis attenti fiunt omnes in gravem causam requisitam ut quis libros ex professo obscoenos legat, et libertas, quia forte non nulli, muneris ratione decepti, abuti poterant, magis restringitur.“ Wie wir klar aus dem Text ersehen, tritt nur dann nach der Meinung des P. Creusen eine Milderung des Bücherverbotes ein, wenn keine Erlaubnis eingeholt werden kann und dennoch gleichsam eine Notwendigkeit vorliegt obzöne Schriften der Klaffiker zu lesen. Die Freiheit erfährt also eine Einschränkung: „libertas . . . magis restringitur.“

Dieselbe prinzipielle Strenge spricht auch P. Damen C. Ss. R. aus in der zehnten Auflage der Moral von Aertnys (I, n. 642), obwohl er einer milderen Praxis Zugeständnisse macht. Nachdem er nämlich gesagt hat, daß es eine Todsfünde an und für sich ist, obzöne Bücher zu lesen „etiamsi curiositatis vel recreationis causa fiat“, schreibt er folgendes: „Attamen libri auctorum sive antiquorum sive recentiorum quos classicos vocant, secluso periculo proximo peccati, eatenus saltem permitti posse videntur, quatenus forte ipsorum lectio aliquibus vere necessaria est; quamvis enim similis exceptio in Codice juris canonici ex antiquis regulis Constit. Officiorum (25 Jan. 1897, reg. 10) haud retenta fuerit, nihilominus eo modo quo nos eam proposuimus, sequi videtur ex iis quae supra disputavimus de impotentia quae ab obligatione legis solvat.“

Daraus schließen wir, daß der Gesetzgeber die Ausnahme hinsichtlich der Klaffiker wohl nicht übersehen hat, sie aber dennoch im Kodex nicht erwähnte. Die Gründe, welche vom „Ami du Clergé“ angeführt wurden, um dieses Auslassen ganz harmlos zu gestalten, sind keineswegs überzeugend. Denn erstens, der „usus“ bestand ebensogut für die Ausnahme bezüglich des Lesens der Heiligen Schrift und doch wird

diese Ausnahme ausdrücklich erneuert (can. 1400); zweitens, ist das Naturrecht kein anderes gewesen vor und nach dem Kodex; und drittens kommt den Bischöfen in dem diesbezüglichen Ueberwachungsrecht praktisch wenig neue Gewalt hinzu, die sie nicht schon gehabt hätten.

Um nun die Anwendung zu machen auf unseren Fall, so meinen auch wir, daß durch den Kodex etwas geändert worden ist in der Frage, die uns beschäftigt; wir glauben, daß der Grundsatz des Ratgebers von Valentin, allgemein genommen, nicht richtig ist. Dennoch erklären wir uns damit einverstanden, daß Valentin fortfahre, ohne besondere Erlaubnis die obszönen Werke der Klassiker zu lesen, wie er es bis jetzt zu tun pflegte. Es scheint uns eben nicht in der Absicht des Gesetzgebers gewesen zu sein, das Verbot für solche zu urgieren, welche sich der Ausnahme schon erfreuten zur Zeit, wo der Kodex veröffentlicht wurde. In der Tat wird ja das Zugeständnis nicht ausdrücklich widerrufen, sondern nur einfachhin nicht mehr erneuert. Von einem Urgieren des Gesetzes ist keine Rede. Haben doch auch Benedikt XV. und Pius XI., indem sie die 6. und 7. Auflage des Index Leonianus oder Verzeichnis der verbotenen Bücher herausgaben, immer wieder auf die Konstitution „*Officiorum ac munerum*“ hingewiesen und erklärt, daß dieses Dokument „*cum correctione et publicatione Indicis Leoniani intime cohaeret*“. Deswegen lesen wir diese Konstitution selbst in der Indexausgabe von 1922, obwohl die Kanones des Kodex an erster Stelle angeführt werden und ausdrücklich von ihnen gesagt wird (pag. XI): „*Canones ex Codice Juris Canonici, quibus praesens disciplina de praevia censura librorum eorumque prohibitionem statuitur.*“ Daraus scheint sich zu ergeben, daß zwar fortan nur die Bestimmungen des Kodex Geltung haben und die Ausnahme bezüglich der Klassiker tatsächlich abgeschafft ist, aber daß man trotzdem billigerweise dem Gesetzgeber die Absicht nicht zumuten darf, er wolle die nämliche Strenge gegen diejenigen anwenden, welche in rechtmäßiger Weise vor der Veröffentlichung des Kodex dieser Ausnahme sich erfreuten. Praktisch also scheint es zulässig, sich für die mildere Auslegung zu entscheiden, solange in diesem Punkt keine schärfere Auffassung angedeutet wird; dies letztere ist aber bis jetzt noch nicht geschehen.

Ein anderer Umstand, der sehr zugunsten der Erlaubtheit der Handlungsweise Valentins spricht, ist der, daß es ihm faktisch gleichsam unmöglich wäre, eine generelle Erlaubnis „*pro libris obscoenis*“ zu erlangen; P. Creusen, wir haben es oben gesehen, betont eigens, daß eine derartige Erlaubnis wohl kaum gegeben wird. Der Erlaubnis verbotene Bücher zu lesen wird regelmäßig die Einschränkung beigelegt: *Non tamen pro libris obscoenis*. Dies ist ein neuer Grund, auf daß wir an der praktischen Schlussfolgerung festhalten: Valentin darf weiterhin fortfahren, die obszönen Werke der Klassiker zu lesen, mit Einhaltung der nötigen Kautelen, und soweit sein Amt und sein literarisches Schriftstellertum dies erheischen.

Aus dem Gesagten ergibt sich zur Genüge, wie die im Falle aufgeworfenen Fragen zu beantworten sind. Valentin hat sich unseres Erachtens dem gegenwärtigen Bücherverbot gegenüber nicht anders zu verhalten als er dies früher getan hat. Er hat recht gehandelt, da er in dieser wichtigen Gewissensfrage sich Rat erbeten hat. Der Ratgeber hat in bezug auf die Praxis, wie wir glauben, richtig geantwortet im vorliegenden Fall; die Begründung aber, die er angeführt hat, daß der Roder in der Frage der Klassiker keine neue Rechtslage geschaffen habe, scheint uns der Genauigkeit zu entbehren und hinfällig zu sein.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Kaus C. Ss. R.

III. (Ernste Bedenken gegen die Sterilisation.) Es war Zeit, daß die „Quartalschrift“ im Jahrgang 1923, S. 668, die Sache zur Sprache brachte. Das Heft war eben in den Händen der Leser, da erschien im ärztlichen Vereinsblatt Nr. 1297 ein „Aufruf an die deutsche Ärzteschaft“, wodurch die Frage aus der bisherigen Zurückhaltung in die breite Öffentlichkeit gestellt wurde. In diesem Aufruf forderte der Medizinalrat Dr. Voeters aus Zwickau (Sachsen), daß mittels Vasektomie im Namen der Eugenie (Rassenverbesserung) und des öffentlichen Wohles energisch und grundsätzlich gegen eine Reihe Schädlinge der Menschheit vorgegangen werden sollte. Durch Trennung oder Durchschneiden der Keimleiter sollten unfruchtbar gemacht werden die Blindgeborenen, die Taubstummen, die Epileptischen, die Geisteskranken, die Weiber mit zwei unehelichen Kindern, Verbrecher, Kinder, die dem normalen Schulunterricht nicht folgen könnten u. s. w.

Eine Anzahl Ärzte antwortete auf diese Zumutung des Kollegen. Die einen lehnten den Antrag ganz ab; andere, die grundsätzlich mit Voeters übereinstimmten, konnten sich doch nicht so leichtens Herzens entschließen, eine so große Zahl von Menschen dieser Behandlung zu unterwerfen und forderten Abänderung des Vorschlages. Das steht wohl fest: die Sache wird nun auch bei uns in Deutschland nicht ohne eine Lösung bleiben. Jene Ärzte, die bisher schon Frauen unfruchtbar machten, denen gar keine Kinder oder kein weiteres mehr erwünscht war, werden nun um so leichter zu dieser Operation raten und greifen. Es ist aber auch vorauszusehen, daß diese höchst bedeutende Sache zu einer Anfrage nach Rom und damit zu einer kirchlichen Entscheidung kommt, wie früher die Kraniotomie oder Tötung des Kindes bei der Geburt, sofern die Mutter gefährdet scheint. Dadurch käme es auch zu einer Einigung der Moralisten und damit zur Beruhigung der Beichtväter. Schon heute haben die Beichtväter in Städten, besonders in Hospitälern die Frage zu beantworten, ob eine Frau, der ein Arzt bei Schwindsucht diese Operation vorschlägt, einwilligen darf. Sie haben ferner zu entscheiden, ob eine Krankenschwester bei einer solchen Operation behilflich sein darf oder wie weit sie es darf. Ein Ordinariat in Deutschland sah sich genötigt, schon vor einigen Jahren den Krankenhausoberinnen eine Weisung darüber zu geben. Es ist also keine bloße Schulfrage, sondern es ist eine brennende Tagesfrage geworden und wird es